Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

147 (6.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 147 u. 148.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [6. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 4. August 1846. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geheimer Referendär Christ; später Geheimerrath Nebenius; Ministerialrath Vogelmann.

Der Präsident bringt ein Schreiben des Freiherrn v. Wessenberg, worin ein Antrag auf Unterstützung für die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder gestellt wird, zur Kenntniß der Kammer.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten:

Welcker: 1. Bitte der Gemeinde Mauchen, um Beschleunigung der Zehntbaulastenabschätzung 2. Bitte der Gemeinde Löffingen, um Wahrung der deutschen Nationalität in Bezug auf Lauenburg, Holstein und Schleswig. Diese Bürger rufen der Kammer zu: Auf, ihr theuern Vertreter des badischen und deutschen Volkes, wendet die Abschneidung ab, wir zittern, wir erkennen den Werth des sehr entfernten Gliedes. Rettet Lauenburg, Holstein, Schleswig vor der Trennung von Deutschland. 3. Bitte mehrer Gemeindebürger von Mundelfingen, um Wiederaufnahme der dem letzten aufgelösten Landtag übergebenen Petitionen aus dem fürstenbergischen Gebiet, worin die Petenten bemerken, daß sie darunter die gegen die Zittel'sche Motion eingekommenen Eingaben nicht meinen, wohl aber bitten und erwarten, die hohe Versammlung werde diese dem Geiste der Finsterniß und Verfolgungswuth entsprossenen Eingaben zurückweisen. 4. Bitte der pensionirten Schullehrer im Amt Bruchsal, die Zurechnung des Wohnungsanschlags zu ihrem Pensionsgehalt betreffend.

Dörr: Bitte der Stadt Kehl, um Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung des Brückengeldes. Der Redner glaubt, daß diese Petition, wie die gestern besprochene Eingabe in gleichem Betreff, dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung werde überwiesen werden.

Blankenhorn: Bitte vieler Gemeindevorsteher, die baldmöglichste Eröffnung der Eisenbahn von Freiburg nach Schliengen betreffend.

Durch das Secretariat: Bitte der Gemeinde Rüstenbach, um Vereinigung der Confessionsschulen in allgemeine.

Diskussion des von dem Abg. Schmitt von Mannheim erstatteten Berichtes über den Gesetzesentwurf, die Zutheilung der durch den Staatsvertrag vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg abgetretenen Orte zu dem 38sten, beziehungsweise ersten Aemterwahlbezirk betr.

In Folge des mit dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 (Reggsblatt Nr. XII. vom Jahr 1846) sind die Orte Korb mit 483, der dazu gehörige Weiler Rossach mit 143, Schloß Rossach mit 22, Dippach mit 47, Hagenbach mit 80, Unterkessach mit 348, und Schloß Hersberg mit 2 Einwohnern gegen die badischen Antheile an den Condominatorten Widdern und Edelfingen, unter Zustimmung beider Kammern eingetauscht worden. Die großherzogliche Staatsregierung hat die genannten Orte, mit Ausnahme des Schlosses Hersberg, dem Bezirkamte Adelsheim, letzteres aber dem Bezirksamte Meersburg zugetheilt, wozu sie nach ihrer Lage auch am besten sich eignen. Deßhalb trägt die Commission auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs an.

Fauth wünscht, daß die Bezeichnung des Wahlbezirks „Buchen und Osterburken" (statt Adelsheim) in der Redaktion hergestellt werde und heißt die neuen ehemals württembergischen Unterthanen willkommen, mit einer Ausführung, worin er gegen den schlimmen Zeitgeist in religiöser und politischer Hinsicht zu Felde zu ziehen angemessen findet.

Schmitt v. M. erläutert, daß die Commission über die Bezeichnung Buchen und Osterburken darum hinweggegangen sei, weil der 38ste Wahlbezirk als derjenige benannt ist, welchem die betreffenden Orte zugetheilt werden, also kein Zweifel in dieser Hinsicht bestehen könne.

Schaaff hätte erwartet, daß der Abg. Fauth, dessen Vortrag er sich durchaus anschließt, einen Antrag gestellt hätte; er schlägt vor, daß die Redaction dahin geändert werde: „der 38ste Aemterwahlbezirk (Aemter Buchen und Osterburken)" nicht Adelsheim; der Redner glaubt, daß nach Einführung der Aemterorganisation auch die Wahlbezirke geändert werden sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geh. Referendär Christ wünscht, daß dieses unschuldige Gesetz nicht Anlaß geben möge, über die Eintheilung des Großherzogthums in Wahlbezirke ausführlich zu sprechen, dies sei ein ganz fremdartiger Gegenstand. Ueber die Bezeichnung des Wahlbezirks hätte man auch keine große Rede zu halten brauchen, da kein Zweifel bestehe, welcher Bezirk gemeint sei.

Schaaff kämpft wiederholt für die Einführung des Namens Osterburken in das Gesetz.

Geh. Rath Nebenius bemerkt, daß die Ziffer des Aemterbezirks, der achtunddreißigste, entscheide; die eingeklammerten Ortsnamen (Buchen und Adelsheim) seien eigentlich überflüssig; es sei auch nicht der Mühe werth, darüber zu streiten.

Junghanns I. stellt den Antrag, die Worte: Buchen und Adelsheim zu streichen.

v. Soiron unterstützt diesen Antrag und wundert sich, wie man über die Möglichkeit conservativ sein und für das todte Amt Osterburken gegen das lebende Amt Adelsheim streiten könne.

Junghanns II. schließt sich dem Antrage gleichfalls an und nimmt die neu eintretenden Gemeinden gegen die Zumuthungen des Abg. Fauth in Schutz, der ihnen überlassen und nicht vorschreiben möge, wie sie in religiöser und politischer Hinsicht denken wollen.

Der Entwurf wird mit allen gegen Eine Stimme (Krämer) angenommen.

Knapp zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion auf Abänderung der Wahlbezirke begründen werde.

Discussion des von dem Abg. Brentano erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffend. Der Gesetzentwurf lautet:

Art. 1. „Zum ferneren Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3, soll auf den Bahnstrecken von Durlach bis Heidelberg, und von Offenburg bis zur Schweizergrenze das zweite Schienengeleise gelegt werden. Auch soll auf der Strecke zwischen Mannheim und Heidelberg ein zweites Geleise hergestellt werden, wenn und sobald das Bedürfniß es erfordert."

Art. 2. „Zur Deckung sowohl des hiefür als des zur Vollendung des zweiten Geleises zwischen Durlach und Offenburg erforderlichen Aufwandes ist in den Budgets der Eisenbahnbau- und der Eisenbahnschuldentilgungscasse Vorsorge zu treffen."

Es bedarf wohl keines Beweises der Nothwendigkeit eines zweiten Schienengeleises zur Vermeidung von Störungen des Betriebes und von Gefahren für Leben und Gesundheit, weil dieselbe ganz in der Natur der Sache begründet ist. Dagegen glaubte die Commission die Frage untersuchen zu müssen, ob nicht auch zu gleicher Zeit das zweite Geleise auf der Bahnstrecke zwischen Mannheim und Heidelberg gelegt werden solle, und konnte sich nicht überzeugen, daß die allgemeinen Gründe, welche man für ein doppeltes Geleise geltend gemacht, wie möglichste Beseitigung der Gefahr für die Reisenden, Sicherheit und Schnelligkeit des Verkehrs, Leichtigkeit der Reparaturen und größere Dauer der Schienen selbst, nicht auch auf der Bahnstrecke zwischen Mannheim und Heidelberg vorhanden sein sollten. Was den Kostenpunkt anbelangt, so beträgt der Ueberschlag für die Strecke von Heidelberg bis zur Schweizergrenze 6,162,000 fl., und für die Strecke von Mannheim nach Heidelberg 559,000 fl., worunter die Kosten für Herstellung des Bahnkörpers zum zweiten Geleise, welcher bereits vorhanden war, und gegen Entschädigung zur Main-Neckarbahn abgetreten worden ist, so daß in dieser Hinsicht von einem neuen Aufwande nicht die Rede sein kann. Die Commission schlägt daher die Annahme des Artikel 1 des Gesetzentwurfes in folgender Fassung vor:

Zum ferneren Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3 soll auf den Bahnstrecken von Durlach bis Mannheim und von Offenburg bis zur Schweizergrenze das zweite Schienengeleise gelegt werden.

Da die Bauverwaltung zu diesem Werke die Mittel haben muß, so ist gegen den Artikel 2 des Gesetzentwurfes nichts einzuwenden.

Helmreich begründet von der Rednerbühne aus seinen Antrag: in einer Adresse zu bitten, daß die Frage der Umwandlung des badischen Schienengeleises in das allgemeine durch eine aus Technikern und Betriebsbeamten gemischte Commission gründlich geprüft und bejahenden Falls ein Gesetzentwurf den jetzt versammelten oder im Herbst auf kurze Zeit einzuberufenden Ständen vorgelegt werden möchte.

v. Itzstein. Wird der Gegenstand als Motion behandelt, so ist vorauszusehen, daß er schwerlich mehr zur Berathung kömmt; man sollte daher den Vortrag drucken und zur näheren Berathung an die Eisenbahncommission geben. Daß der Gegenstand beherzigenswerth ist, leuchtet ein, denn es wäre wünschenswerth, wenn wir das allgemeine Geleis hätten. Allein der Aufwand für die Umwandlung des Geleises und des Betriebsmaterials dürfte sich sehr hoch belaufen. In der Commission werden sich vielleicht Vorschläge für die Ausführbarkeit ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialrath Vogelmann. Die Regierung und die Kammern hatten gute Gründe, sowohl für das breite Geleise, wie für definitive Bauten; sie hatten die Zukunft zu beurtheilen, der Abg. Helmreich beurtheilt die Vergangenheit, und macht sich es damit leicht. Das zweite Geleis wird nothwendig, durch die enorme Frequenz an Gütern und Personen, wofür schwerere Locomotive nöthig wurden, welche die Schienen außerordentlich abnutzen; man mußte daher vor Allem darauf bedacht sein, das zweite Geleise herzustellen; nachdem dies beschlossen war, entstand die Frage des Umbaues und das Gutachten der technischen Behörden wurde sogleich an die Commission mitgetheilt; statt eines Commissionsberichtes haben wir jetzt den Antrag des Abg. Helmreich. Die Gutachten der Bau- und der Betriebsbehörde weichen durchaus von einander ab und es ist schwierig, darauf ein Superarbitrium zu gründen. Auch die Kammer wird dies ohne nähere Information nicht vermögen. Die Regierung war der Ansicht, daß, selbst wenn die Frage des Umbaues leicht zu entscheiden wäre, noch verschiedene Bedenken, bezüglich auf die Ausführung, welche längere Zeit erfordere, hinzukommen. Man muß z. B. beide Schienenstränge verlegen, das Betriebsmaterial ändern, alle Brücken, die Eisenconstructionen haben, umbauen, die innere Bahnhofeinrichtung gänzlich verändern. Dies kann ohne große Störung in dem Betrieb nicht leicht geschehen; die Kosten lassen sich noch nicht genau angeben. Die Regierung wird übrigens die Gutachten einer ganz sorgfältigen Prüfung unterwerfen, in so weit wird also dem Antrag des Abg. Helmreich entsprochen werden; ob die Entscheidung für den Umbau ausfallen wird, steht noch dahin. Zugleich wird auch die Frage der Nothwendigkeit des Umbaues in strategischer Beziehung erwogen werden; sollten wir deßhalb zum Umbau in anderem als dem badischen Interesse genöthigt werden, so werden nicht wir es sein, welche die Kosten tragen.

Junghanns I. Der Abg. Helmreich verlangt nur, die Regierung möge den Gegenstand in Erwägung ziehen; dieß ist zugesichert und der Antragsteller wird sich daher vielleicht veranlaßt sehen, seinen Antrag als erledigt zu betrachten; andernfalls unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Itzstein über die Behandlung des Gegenstandes.

Ulrich stellt den Antrag, bevor man mit der Legung des zweiten Schienengeleises fortfährt, auswärtige Techniker über den Umbau zu vernehmen; ferner erheben zu lassen, ob mit dem Kyanisiren fortgefahren werden soll oder nicht; endlich zu untersuchen, ob der Ansatz von 88,586 fl. für gemeinsame und nicht genannte Baukosten nicht zu hoch gegriffen sei.

Schaaff, Buss, Knapp und Mez äußern sich noch über diese Frage.

Brentano bemerkt, daß die Gutachten der technischen Behörden der Commission nicht mitgetheilt worden seien; der Abg. Helmreich habe sie von dem Ministerium erhalten.

Ministerialrath Vogelmann hat die Akten ebenfalls nicht mehr gesehen; hat sie der Abg. Helmreich erhalten, so war dies eine Verwechslung.

Helmreich bemerkt: er habe die Akten auf dem Archivariat bekommen.

Der Präsident. Die Commission ist also ganz unschuldig; die Akten hätten mir vorgelegt werden sollen, ich würde sie dann der Commission übergeben haben.

Buhl stellt den Antrag, den Bericht des Abg. Brentano zurückzuziehen und mit Benutzung des jetzt erst zu Tage gekommenen Materials einen neuen Bericht erstatten zu lassen.

Rindeschwender unterstützt diesen Antrag, welcher von der Kammer einstimmig angenommen wird.

Diskussion des von dem Abg. Weller erstatteten Berichtes der Budgetcommission, über das Budget der Badeanstalten.

Die Einnahmen und eben so die Ausgaben sind angeschlagen auf . . . . . 54,703 fl.

Einnahme.

§. 1. Pachtzins des Hauptpächters 45,400 fl.

Ein Antrag, den Spielpacht zu streichen und den Ausfall durch andere Mittel zu decken, bleibt der Kammer vorbehalten, welche das Budget für 1852—53 zu prüfen haben wird, da dieser Pacht erst mit Ende 1853 abläuft.

Die übrigen Einnahmen bestehen aus dem Ertrage von Grundstücken 950 fl., des Armenbades 1,500 fl., der Handelsbuden 4,000 fl., der Trinkhalle 3,000 fl., verschiedene Einnahmen 300 fl., der Dampfbäder 300 fl. Der letztere Ertrag ist seit mehrern Jahren im Abnehmen, weil die Dampfbäder, wegen unzweckmäßiger Einrichtung, weniger benutzt werden. Es wird nöthig, ein neues Dampfgebäude herzustellen, welches ohne die innere Einrichtung auf ungefähr 24,000 fl zu stehen kommen dürfte. Man hat nun beim Abbruch der Antiquitätenhalle eine neue heiße Quelle aufgefunden, und es wird jetzt untersucht, ob es nicht möglich ist, dieselbe ohne allzugroßen Kostenaufwand für sogenannte wilde Bäder zu benutzen, wie dies z. B. in Wildbad geschieht. Diese Einrichtung würde aber einen weit größeren Kostenaufwand erfordern, als das bloße Dampfgebäude, weil einige größere Bassins und eine Anzahl kleinere Kabinete erforderlich sind, welche alle überwölbt werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Buss spricht den Wunsch aus, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht eine gehörige Constatirung der Verhältnisse der einzelnen Bäder stattfinden möge.

Christ theilt diesen Wunsch, damit nun, nachdem für Baden so viel geschehen, auch die übrigen Bäder mehr berücksichtigt werden können.

Mez und Blankenhorn schließen sich diesem auf jedem Landtage vorgetragenen Wunsche an.

Jörger widersetzt sich den Verwendnngen für andere Bäder nicht, macht aber darauf aufmerksam, daß die Heilquellen von Baden zu den vorzüglichsten im Lande gehören.

Ueber den Spielpacht ist in der 1. Kammer eine Motion begründet worden, über welche heute berathen wird. Der Gegenstand wird also auch noch in diese Kammer gelangen.

Ausgaben.

§. 1.	Gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten	5,000 fl.
§. 2.	Unterhaltung der Anlagen und Wege .	6,500 „
§. 3.	Für das Freibad	4,500 „
§. 4.	Für die Trinkhalle	3,000 „
§. 5.	Für öffentliche Belustigung (Theater) . .	2,000 „
§. 6.	Für Geräthschaften	600 „
§. 7.	Für andere inländische Badeorte (außer Baden-Baden)	4,000 „

Reichenbach. Ich hätte gewünscht, daß diejenigen Badeorte, welche während dieser Budgetperiode eine Unterstützung erhalten sollen, in dem Bericht benannt worden wären, allein dies ist jetzt der Fall nicht, und so sind eben diese kleineren Badeorte wieder auf Hoffnungen beschränkt. Ich will nun im Namen der Badewirthe von Glotterthal, insbesondere aber jenes zu Suckenthal, die Regierung recht dringend bitten, endlich auch einmal etwas für die Bäder, die der Gesundheit der Menschen sehr förderlich sind, zu verwenden. Ich bin überzeugt, daß diese Badinhaber auch für die kleinste Unterstützung der Regierung sehr dankbar sein würden, wogegen die größern Luxusbäder die Unterstützung als eine Schuldigkeit des Staats ansehen.

v. Itzstein. Im Glotterthalbad ist ein nothdürftiger Zustand und doch ist die wohlthätige Wirkung dieses kleinen Bades allgemein anerkannt; er wünscht sehr, daß der Regierungscommissär seinen Einfluß auf die Vertheilung dieser Mittel auch für dieses Bad verwenden möchte.

Ministerialrath Vogelmann ist damit einverstanden, daß hauptsächlich die Bäder berücksichtigt werden sollen, welche von Leuten der Mittelklasse und von Aermeren besucht werden. Aber vermöglichen Badinhabern sollte man einen Zuschuß nur dann geben, wenn sie selbst ebenfalls etwas aufwenden.

Richter empfiehlt die Schwefelquelle in Freiersbach, deren heilsame Wirkung vielfach erprobt ist. Es wurde zwar zur Herstellung von Anlagen eine Summe bewilligt, aber der Badinhaber mußte weitaus das Meiste beitragen und es bleibt für die Einrichtung noch viel zu thun.

Stolz erwähnt der Heilquellen des Hubbades und des Erlenbades.

Richter unterstützt diesen Wunsch und empfiehlt besonders noch die Heilquelle zu Ettenheimmünster.

Kern empfiehlt Badenweiler; Blankenhorn ebenfalls, unter Anerkennung dessen, was die Regierung in das außerordentliche Budget aufgenommen hat; Kapp die neuentdeckte Mineralquelle bei Offenburg; Schaaff spricht für Langenbrücken (der Abg. Trefurt ist abwesend); Buss für Badenweiler und Freiersbach; Jörger bemerkt, daß nirgends besser für die Armen gesorgt sei, als gerade in Baden; Schmitt v. M. macht auf die Mineralquelle in Epplingen Amts Borberg aufmerksam, welche aus Mangel an Mitteln wieder eingehen mußte. Schaaff und Seltzam schließen sich diesem Wunsche an. Christ trägt auf eine Erhöhung der Summe von 4,000 fl. an und empfiehlt die Renchbäder.

Ministerialroth Vogelmann. Es wird sich zeigen, ob es zweckmäßiger Weise möglich ist, alle Bäder gleichzeitig zu unterstützen oder angemessener eine Reihenfolge einzuhalten, wobei dann für die betreffenden Bäder etwas Erkleckliches geschehen könnte.

Die übrigen Ausgaben bestehen in Steuern und Umlagen 95 fl., Abgang und Nachlaß 62 fl., Kosten der Verwaltung 5,000 fl., zufällige Ausgaben 1,300 fl.

Es wurde ferner der Budgetcommission überwiesen: eine Petition des Gemeinderaths in Weinheim. Derselbe stellt hierin vor, es sei im Jahr 1827 eine Mineralquelle in Weinheim entdeckt worden, welche die Gemeinde zu einer Badeanstalt auf ihre Kosten eingerichtet habe, indem sie die Quelle gefaßt, vier Badestuben und eine größere zum Aufenthalte der Kurgäste gebaut, auch entsprechende Baumanlagen darum gepflanzt habe. Diese Quelle werde alljährlich von Fremden stark besucht, so daß eine erweiterte Einrichtung des Kurbrunnens dringendes Bedürfniß sei, wozu der Gemeinde jedoch die nöthigen Mittel fehlten. Der Gemeinderath bittet daher: die Kammer möge bei der Großh. Regierung dahin wirken, daß der Stadtgemeinde Weinheim gleich andern Badeorten ein jährlicher Staatsbeitrag zur Verbesserung des Kurbrunnens verwilligt werden möge. Es liegen dieser Petition zwei gedruckte Gutachten des Dr. Ph. Lorenz Geiger, Professor der Pharmacie in Heidelberg vom Jahre 1827, und des Großherzoglichen

Physikus Dr. Stein vom Jahre 1844 bei, nach deren Analysen diese Mineralquelle sehr stark-eisenhaltiges, kohlensaures Wasser enthält, nämlich auf 1 Pfd. Wasser 1,11 Gran Eisenoxidul und 5 Kubikzoll Kohlensäure. Es geht hieraus jedenfalls hervor, daß das Großherzogthum Baden zu der mannigfaltigsten Zahl von Heil- und Trinkquellen, von denen es seinen Namen ableitet, hierdurch eine neue eigenthümliche Art, nämlich eine Stahlquelle erhält, die ihm bisher noch fehlte, welche dabei den berühmtesten Quellen dieser Art in Deutschland an Eisengehalt gleichkömmt; daß solche, in der herrlichen Gegend der Stadt Weinheim sich vorfindend, fur dieselbe eine reiche Quelle des Erwerbs werden kann, wenn sie durch entsprechende Einrichtungen in den Stand gesetzt wied, denn sie besuchenden Kranken annähernde Bequemlichkeiten darzubieten, wie andere gleiche Quellen Deutschlands.

Die Commission schlägt vor: diese Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit der Empfehlung zu überweisen, auch hierauf bei Verwendung der Position §§. 7 und 12 des Budgets der Badeanstalten die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Nach kurzer Verhandlung, wobei namentlich Bissing für die Petition das Wort nimmt (Hecker ist abwesend), wird der Antrag angenommen.

Die Commission macht endlich auf nachstehenden Erlaß des Bezirksamts Baden vom 28. Mai 1845 Nr. 8806 aufmerksam: „Um die vor dem Conversationshause dahier sich versammelnden Fremden durch unbefugtes Vordrängen der niederen Volksklassen nicht ferner zu behelligen, werden Handwerksgesellen und Lehrjungen, Landleute, Knechte, Mägde, Gewerbs- und Volksschüler, Kinder und alle übrigen in diese Kategorie gehörigen Personen von nun an auf den unterhalb dem Musikhäuschen befindlichen Raum, so wie auf die Quer- und Theaterallee beschränkt, und es ist ihnen, bei Vermeidung, durch das Aufsichtspersonal fortgewiesen und noch anderweit bestraft zu werden, nicht ferner gestattet, den Platz vor dem Conversationshause zu begehen, oder sich oberhalb dem Musikhäuschen aufzuhalten."

Diese Maßregel wurde bisher mit aller Strenge vollzogen. Wir erblicken hierin einen weiteren traurigen Beleg zu der schon so oft gerügten ungeeigneten polizeilichen Bevormundung des badischen Volkes. Es erregt den widrigsten Eindruck, sehen zu müssen, wie unsere biederen Landleute durch die Polizei von dem Platze vor dem Conversationshause förmlich hinweggejagt werden, wenn sie, oft von weiter Entfernung herbeigeeilt, die sogenannte Civilisation und Pracht, die sich dort entfaltet, auch anstaunen wollen. Wie, dieser Kern unserer Bevölkerung, so beliebt, wenn es sich darum handelt, unsere Steuerkassen, unsere Heere zu füllen, soll verjagt werden, um oft nur einigen fremden Spielern und gefälligen aber geputzten Pariser Damen nicht beschwerlich zu fallen! Man nennt es unbefugtes Vordrängen, wenn unser Landmann auf einem öffentlichen Platze seines vaterländischen Bodens, der von seinen Steuern erworben wurde, sich ergehen will, weil er etwa die Kleidung des Waldes oder unserer Thäler trägt, während man dies Recht jedem Fremden gönnt, wenn er sich nur in Pariser Mode kleidet. Es ist dieses Wegjagen von den öffentlichen Spaziergängen, dem noch eine andere polizeiliche Strafe folgen soll, nicht mit der Vorsorge des Abhaltens von dem gefährlichen Spiele zu verwechseln, welches allein wir nicht mißbilligen würden.

Ihre Commission stellt hiernach den Antrag: die Regierung zu ersuchen, die polizeiliche Verfügung des Gr. Bezirksamts Baden vom 28. Mai v. J. Nr. 8806 außer Wirksamkeit setzen zu lassen.

Jörger. Es ist das Bestreben der Regierung wie der Bewohner von Baden, den Fremden den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. Die Verordnung, wie sie unterm 12. Juni d. J. veröffentlicht wurde, lautet:

„Nr. 10,273. Unter Beziehung auf die diesseitige Polizeiverordnung vom 28. Mai v. J. (Wochenblatt vom 4. Juni v. J., Nr. 45), bringen wir in Erinnerung, daß Handwerks-Gesellen und Lehrjungen, Knechte und Mägde, Volks- und Gewerbschüler, Kinder, so wie alle sonstige in diese Kathegorie gehörige Leute, den Platz vor dem Conversationshause, während daselbst musicirt wird, weder begehen, noch oberhalb des Musikhäuschens verweilen dürfen, bei Vermeidung fortgewiesen oder noch anderweit bestraft zu werden.

Zugleich veranlassen wir nicht nur die hiesige Einwohnerschaft im Allgemeinen, sondern auch insbesondere die Schul- und Zunftvorstände, Dienstherrschaften, Eltern ꝛc. ꝛc., ihrerseits zur genauen Befolgung dieser, im Interesse des hiesigen Kurortes getroffenen Anordnung durch geeignete Weisung und Belehrung thätig mitzuwirken.

Baden, den 12. Juni 1846.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Theobald."

Das Verbot ist hiernach nur auf die Stunden von 3 bis 4 und von 6 bis 7 erstreckt, während Musik gemacht wird, und umfaßt nicht mehr die Landleute. Die Leute können vier Fünftheile des Platzes besuchen und die Musik hören. Der übrige Platz ist Eigenthum des Badfonds. — Die

Verordnung ist in Baden beifällig aufgenommen worden, und es ist jetzt kein Anlaß mehr vorhanden, auf Zurücknahme der Verordnung anzutragen.

Brentano erinnert sich noch recht gut, daß diese Verordnung allgemeine Entrüstung erregt hat, bei denen, welche an dem Flecke, wo Andere den Stern tragen, das Herz haben. Die Presse, insbesondere die liberale Presse in Mannheim, ist gegen diesen Gewaltstreich aufgetreten und jetzt sollen wenigstens die Landleute nicht mehr weggewiesen werden. Aber auch jetzt noch fällt Einem das Sprichwort ein: Kleider machen Leute; denn es kömmt nicht auf das moralische Kaliber, sondern auf den Rock an. In reichen Kleidern sind aber oft Leute eingehüllt, die sich an Geltung mit den Wegzuweisenden nicht messen dürfen.

Buhl theilt vollständig diese Ansicht; nur der Abgeordnete von Baden könne die Verordnung vertheidigen, welche Badener von dem eigenen Boden wegweist, um Fremden Vergnügen zu machen Er rechnet fest auf die Zurücknahme der Verordnung.

Ministerialrath Vogelmann. Die Verordnung, wie sie unterm 12. Juni 1846 verkündet wurde, enthält nichts, was nicht auch anderwärts vorkäme. Die Colonade ist für die Kurgäste bestimmt; auf der Promenade, in der Nähe der Musik, drängten sich Massen von Menschen zusammen (Buhl widerspricht). Man hat nun den Raum für das Publikum erweitert; der Rock des Landmanns hat so viel Geltung, als der Rock des Pariser, und wenn dem nicht so wäre, so würde ich der Erste sein, der dahin wirken würde, daß es geschehe.

v. Itzstein. Ich habe ganz wohlgekleidete Oberländer Landleute wegführen sehen.

Ministerialrath Vogelmann. Dann war dieß ein Mißgriff des untern Polizeipersonals; der beste Beweis, daß die Verordnung nicht lästig ist, liegt darin, daß noch kein Mensch wegen Uebertretung des Verbots bestraft worden ist.

Mez möchte wissen, mit welcher Strafe man das Verbrechen belegen wolle, in die Nähe des Conversationshauses zu gehen. Die Verordnung liege ein Jahrhundert hinter uns; man könnte es sich noch gefallen lassen, wenn es hieße: außer den Kurgästen dürfe Niemand an dem Platze erscheinen; dann wäre es für alle Uebrigen gleich. Man hat sich der Landleute angenommen; aber Knechte und Mägde sind auch Menschen und sollten nicht ausgeschlossen sein.

Rettig nimmt die Verordnung in Schutz, deren Gegner hauptsächlich darum sie bekämpfen, um Popularität zu erwerben. Durch allgemeine Redensarten könne man den Unterschied der Stände nicht aufheben. Die Presse habe der Polizei nicht den Stab gebrochen; dies können die Herren v. Struve und Grohe nicht; eher bricht die Polizei ihnen den Stab. Der Rock macht zwar nicht den Mann, aber man sieht auf den Rock und der Abg. Brentano trägt selbst den Pariser Schnitt. Selbst liberale Abgeordnete haben einen greisen Landmann aus einem Wirthshause gewiesen (Mathy: Das ist gelogen.). Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird diesen Ausdruck zurücknehmen.

Präsident. Es geht nicht an, daß Ein Mitglied das andere der Lüge zeihe.

Mathy. Ich sage also, es ist die Unwahrheit.

Blankenhorn kann nicht glauben, daß die Verordnung auf den Wunsch von Fremden erlassen wurde (Jörger bestätigt dieß); er begreife dieß nicht; nie war der Andrang so groß, daß er die Fremden belästigt hätte, aber empörend war es, zu sehen, wie die Leute zurückgewiesen wurden.

Schaaff entnimmt aus der Wirksamkeit der Mannheimer Presse, daß der Druck der Censur nicht so arg sei. Die Verordnung hat auf ihn auch keinen guten Eindruck gemacht, er glaubt aber nicht, daß sie gehandhabt werde. Sie kann auch in der Weise, wie sie vorliegt, nicht fortbestehen; eine solche Zusammenstellung von Leuten, die gar nicht zusammenpassen, könne nicht gebilligt werden. Die Fremden können auch ohne solche allgemeine Vorschriften vor Belästigungen geschützt werden.

Bassermann. Wenn der Presse einmal ein Urtheil über eine Polizeiverordnung vergönnt wird, so ist dies noch kein Beweis von milder Censur. Wenn auch der Abg. Rettig nicht ahnen mag, daß man aus andern als egoistischen Gründen für eine Sache sprechen kann, so ist es doch möglich. Daß der Abg. Rettig lieber wünscht, daß die Polizei der Presse den Stab breche, als daß die Presse schädliche Polizeieinrichtungen beseitigt, dies liegt in seinen Grundsätzen, welche sehr schädlich wirken. Da der Unterschied der Stände einmal da ist, sollte derselbe eher gemildert als härter gemacht werden.

Schmitt v. M. Gerade aus Rücksicht auf die Fremden hätte die Verordnung nicht erlassen werden sollen. Welche Begriffe von unseren staatsbürgerlichen Rechten muß ein Amerikaner, Engländer oder Franzose erhalten, wenn er sieht, wie Badener von einem öffentlichen Spaziergang weggewiesen werden.

Buss spricht ebenfalls gegen die Verordnung, deren Zweck durch einfaches Zusprechen der Ortsobrigkeiten, Dienstherrschaften und Meister erreicht werden konnte.

Der Antrag der Commission wird mit allen gegen drei Stimmen (Fauth, Rettig und v. Stockhorn) angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Helbing berichtet über die Vorstellung des Industrievereins wegen Errichtung einer Bank. Die Commission erkennt das Begehren für begründet und eine Bank für nothwendig. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes schlägt sie vor, die Petition als Motion zu behandeln und in den Abtheilungen zu berathen.

Mathy, Mez und Junghanns I. unterstützen den Antrag. Letzterer erwähnt, daß die Regierung gegenwärtig mit der Frage über Errichtung einer Bank beschäftigt sei.

Mathy. Um so besser wird es sein, wenn die Regierung auch noch die Ansicht der beiden Kammern erfährt.

Helbing berichtet über mehrere Petitionen, die Herabsetzung der Hundstaxen betreffend. Der Antrag geht dahin: den Gegenstand als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen.

Fauth, Buss, Schmitt v. M., Kern, Schaaff unterstützen den Antrag.

Reichenbach. Die Commission schlägt uns vor, diese Petition als Motion zu behandeln, damit es der Kammer möglich werde, auf geeignetem Wege eine gesetzesabändernde Vorlage zu verlangen, welche die Herabsetzung der Taxe aussprechen soll. Ich danke der Commission für diesen Antrag. Es ist erfreulich, wenn die Kammer, wie ich hoffe, den gerechten Bitten der Bürger, so weit es an ihr ist, Gehör schenkt. Ich will nicht wiederholen, was ich schon früher für Herabsetzung der hohen Taxe in diesem Saale gesagt habe; ich will blos bemerken, daß diese hohe Taxe für Denjenigen, der zur Sicherung seines Eigenthums einen Hund halten muß, hart ist. Der Hund ist eben dem isolirt wohnenden Thalbewohner sein Tag- und Nachtwächter; er ist ihm unentbehrlich, und deßhalb halte ich die hohe Taxe jetzt wie früher für eine Zwangssteuer. Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Christ glaubt, daß man entweder zur Tagesordnung gehen, oder die Petition an das Staatsministerium überweisen sollte, statt den langen Weg der Motion einzuschlagen.

Helbing bemerkt, daß die Ueberweisung nicht angehe, weil es sich um Abänderung eines Gesetzes handle, wofür der Weg der Motion vorgeschrieben ist.

Mez tritt dem Vorschlag des Abg. Christ bei.

Der Antrag, die Petition mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen, wird verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Straub berichtet über die Petition der Gemeinden des Klettgaus, über die Verwendung des klettgauischen Stiftungsfonds. Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium

Nach einer kurzen Discussion, woran Ministerialdirector Rettig als Regierungscommissär und die Abg. Buss und Junghanns I. Theil nehmen, wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 5. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Ref. v. Stengel, Ministerialrath Weizel.

Junghanns II. übergibt den Bericht über die Petitionen in Betreff der standes- und grundherrlichen Verhältnisse zum Druck.

Mathy übergibt eine Bitte der Gemeinden Waldhausen, Groß- und Klein-Eicholzheim, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal, Billigheim, Allfeld, Sulzbach und Waldmühlbach, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Neckar durch das sogenannte Scheffelenzerthal. Der Redner bemerkt dazu: In das außerordentliche Budget sind 50,000 fl. aufgenommen, um eine Verbindungsstraße des mittleren Neckars mit dem mittleren Main, welche auf 217,500 fl. angeschlagen ist, zu beginnen. Der nämliche Zweck kann mit einem Aufwand von höchstens 10,000 fl. auf ebenem, geradem Wege erreicht werden, wenn dem Wunsche der Bittsteller Folge gegeben wird. Der einzige Staatsaufwand dafür, die zum Ankaufe von Grundstücken auf Neudenauer und Herbolzheimer Gemarkung erforderliche Summe war schon in das außerordentliche Budget aufgenommen, wurde aber abgelehnt, weil der Kammer nähere Aufschlüsse vorenthalten waren. Die Budgetcommission ist der Möckmühler Straße nicht entgegen; allein das vorliegende Gesuch wird sie sowohl als die Petitionscommission, wie ich nicht zweifle, einer näheren Beachtung werth finden.

Zittel berichtet über den von der ersten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Der erste Artikel bestimmt, daß bei der Bemessung des Ruhegehalts der Anschlag der freien Wohnung eingerechnet werden soll; sodann, daß dem Lehrer die Dienstjahre von seiner Anstellung als Hauptlehrer, wenn er aber erst nach dem 25sten Lebensjahre als solcher angestellt wurde, von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch in diesem Falle

nicht früher, als von dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre an berechnet werden soll.

Die erste Kammer hat gegen den Antrag ihrer Commission, wonach für Alle, sie mögen Haupt- oder Unterlehrer sein, das 25ste Lebensjahr als Termin für die Berechnung der Dienstjahre festgesetzt werden sollte, die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Dem zweiten, von der zweiten Kammer eingeschalteten, Artikel, wonach auch im Falle des §. 51 des Schulgesetzes die Dienstwohnung mit eingerechnet wird (wenn nämlich ein Lehrer zwischen dem fünften und zehnten Dienstjahre untauglich und mit 40 Procent des gesetzlichen Gehalts pensionirt wird), tritt die erste Kammer ebenfalls bei.

Artikel 3, wonach vor Zurücklegung des fünften Dienstjahres von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, die Entlassung ohne Ruhegehalt nicht beschränkt ist (§. 52 des Schulgesetzes) bleibt unverändert.

Bei Art. 4 hatte die zweite Kammer dem Entwurf darin beigestimmt, daß bei erledigten Lehrerstellen die Beiträge der Gemeinden noch ein Jahr lang, dann aber nur noch die Dotationseinkünfte in den Pensions- und Hülfsfond fließen sollen. Die erste Kammer hält es für ungerecht, daß die Gemeinden, wenn sie keinen Lehrer haben, ein Jahr lang ihre Beiträge in den Pensions- und Hülfsfond zahlen sollen, und hat daher beschlossen, die Worte: „wenn deren Erledigung länger als ein Jahr dauert, vom Ablaufe dieses Jahres an" — zu streichen. Der Artikel 4 lautet hiernach:

„Die Vorschrift des §. 65, Nr. 2, findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche nie besetzt würden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. August 1835 bestandenen und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 13 bis 18 des Gesetzes) so weit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond."

Die Commission hält zwar den Zusatz im Interesse der Staatskasse wie des Pensions- und Hülfsfonds für besser, würde aber nachgeben, wenn die Regierung einwilligt, daß derselbe wegbleibe.

Ministerialrath Weizel hält den Pensions- und Hülfsfond für gefährdet durch die Fassung der ersten Kammer; derselbe werde dadurch bei einer Vacatur von nur drei Monaten 6,000 fl. verlieren. Ein Zusammentritt der Regierungscommissäre mit der Commission wäre daher wünschenswerth.

Der Gegenstand wird hiernach an die Commission zurückgewiesen.

Helbing berichtet über die Petition der Tuchfabrikan- Blank und Compagnie in Schönau, die Verbesserung ihres Geschäftes betreffend. Die Commission erkennt die Tuchmacherei als einen vom Staat besonders zu berücksichtigenden Industriezweig und findet bekanntlich in den ärmlichen Verhältnissen der Stadt Schönau und der dortigen Petenten einen triftigen Grund zur Unterstützung der vorliegenden Bitte. Ob und wie weit die Behauptung der Zurücksetzung der Petenten beim Ankauf von Tüchern für den Staat begründet ist, vermag die Commission nicht zu untersuchen. Sie hofft, daß die Regierung eine gerechte Vertheilung ihres Bedarfs eintreten lasse, wenn Preis und Qualität der Erzeugnisse der verschiedenen Fabriken es erlauben; eben so hofft sie, daß der Vorwurf des Bezugs von Tüchern aus dem Ausland, während sie doch im Inland auch gemacht werden könnten, nicht begründet sei. Sie schlägt vor, die Eingabe dem großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Weller äußert sich über die Verhältnisse der Gemeinde Schönau, welcher wo möglich dadurch geholfen werden sollte, daß der Staat größere Bestellungen auf Tücher dort mache, wenn es ohne Benachtheiligung anderer Interessen geschehen könne.

Helmreich unterstützt mit Wärme den Antrag der Commission. Der Zollverein war den Bittstellern nicht besonders günstig, da sie mit den niederrheinischen Fabrikaten im eigenen Lande concurriren müssen. Sie haben so wenig Grundeigenthum, daß auf den Kopf nur 17 Quadratruthen kommen, und jährlich für 40,000 fl. Getreide angekauft werden muß. Sie haben außerdem nicht einmal eine fahrbare Straße, worüber eine besondere Petition vorliegt, bei deren Berathung sich der Redner näher darüber äußern wird.

Schaaff wünscht, daß der Staat wenigstens das Tuch für die Bahnwärter u. s. w. in Schönau kaufen möge; die Schönauer aber sollten ihre Kinder zu einem anderen Beruf erziehen.

Geh. Referendär v. Stengel. Die Budgetcommission wird wahrscheinlich nicht einverstanden sein, daß der Staat den Schönauern das Tuch theuerer abkaufe, als er es anderwärts beziehen kann. Schönau verdient alle Unterstützung, aber es befindet sich in ungünstigen Verhältnissen, denen schwer abzuhelfen ist; es werden übrigens jedes Jahr Tücher in Schönau gekauft (Schaaff und Helmreich bemerken, daß dieß nur in sehr geringem Maße geschehe). Hecker, Buhl, Trefurt, Ulrich äußern sich über den Gegenstand, worauf der Antrag der Commission angenommen wird. (Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg